



wohnen



BundesTeilHabeGesetz: Hinweise und Tipps

Die besondere Wohnform bei der Evangelischen Stiftung Hephata



Inhaltsverzeichnis

▶ Gut zu wissen	2	• Grundsicherung beantragen	8
▶ Was bedeutet Eingliederungshilfe?	3	- Was müssen Sie beachten?	9
Wer hat darauf Anspruch?	3	• Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen	10
▶ Was ist eine besondere Wohnform?	4	• Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	11
• Wer bezahlt das?	4	• Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen	15
- Fachleistung – Träger der Eingliederungshilfe	4	• Überweisung für das Wohngeld und das Leistungspaket sicherstellen	15
- Existenzsichernde Leistungen – Sozialhilfe	5	▶ Weitere Beratungshilfen	16
- Pflegeleistungen – Pflegeversicherung	5	▶ Checkliste	17
▶ Was ist zu erledigen?	6	▶ Ansprechpartner in der Evangelischen Stiftung Hephata	19
• Überprüfung der Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung	6		
• Ein Girokonto einrichten	7		
- Welche Unterlagen benötigen Sie dafür?	7		

Gut zu wissen! **Was muss erledigt werden?**

Seit dem 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, welches Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe und Selbstbestimmung verschaffen soll. Damit sind zum Teil weitere bzw. neue Aufgaben für die Menschen mit Behinderung selbst bzw. deren rechtliche Vertretungen entstanden.

In dieser Broschüre möchten wir Ihnen, als rechtliche Vertretung, Hinweise und wichtige Schritte mit auf den Weg geben, die wichtigsten Aufgaben erklären und Tipps geben, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern.

Am Ende der Broschüre finden Sie eine Checkliste, aus der Sie alle Schritte auf einen Blick entnehmen können.

Was bedeutet Eingliederungshilfe?

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten (dem Menschen mit Behinderung) eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Eine besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die der Sozialen Teilhabe. Sie soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen

oder erleichtern, da Menschen mit Behinderung oft Unterstützung brauchen. Insbesondere gehört hierzu die Unterstützung beim Wohnen in einer besonderen Wohnform.

Die verschiedenen Leistungen der Sozialen Teilhabe sind in § 113 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) benannt.

Für wen trifft das zu?

Sogenannte leistungsberechtigte Personen sind Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Das Angebot der Evangelischen Stiftung Hephata richtet sich dabei an Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sowie komplexen Mehrfachbehinderungen.

Was ist eine besondere Wohnform?

Eine besondere Wohnform ist eine Wohnform für erwachsene Menschen mit Behinderung, die gemeinschaftlich zusammenleben und umfänglich von Mitarbeiter*innen unterstützt werden. Diese Begrifflichkeit hat sich nach Inkrafttreten des BTHG für die ehemals „stationäre Einrichtung“/ „Betreuungseinrichtung“ etabliert.

Im SGB XII ist diese in § 42a Abs. 2, S. 1, Nr. 1 gesetzlich geregelt und kennzeichnet die Tatsache, dass die Räumlichkeiten für sich keine abgeschlossene Wohnung darstellen, sondern die dort lebenden Personen über einen persönlichen Wohnraum sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen bekommen und dort Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Wer bezahlt das Wohnen in einer besonderen Wohnform?

Fachleistung – Träger der Eingliederungshilfe

Der Unterstützungsbedarf, den Menschen mit Behinderung in Zusammenhang mit der eigenständigen Bewältigung des Alltags über Tag und Nacht haben, wird als sogenannte Fachleistung der Eingliederungshilfe in der Regel durch den Träger der

Eingliederungshilfe - in der Regel der Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - bewilligt. Nach dem BTHG sind dies insbesondere Assistenzleistungen, welche in § 78 des SGB IX geregelt sind. Ergänzt werden diese durch tagesstrukturierende Leistungen, soweit der Mensch nicht arbeiten geht bzw. Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erhält.

Zurzeit erhält die leistungsberechtigte Person nach entsprechender Bedarfsermittlung (siehe Punkt 5. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen) die Bewilligung eines bestimmten Leistungstyps und einer Hilfebedarfsgruppe.

Für die Zukunft ist in NRW aber geplant, das Leistungssystem personen-

zentriert auszugestalten.

Existenzsichernde Leistungen – Sozialhilfe

Neben dem Anspruch auf Eingliederungshilfe haben Menschen mit Behinderung in der Regel auch Anspruch auf folgende, sogenannte existenzsichernde Leistungen, um ihren Lebensunterhalt und ihren Wohnraum zu sichern:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Wohngeld

Pflegeleistungen – Pflegeversicherung

Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad (1 bis 5) haben, erhalten

von der Pflegekasse darüber einen Bescheid. Ab dem Pflegegrad 2 beteiligen sich die Pflegekassen nach der derzeitigen aktuellen Gesetzeslage mit einem pauschalen, monatlichen Betrag von 266,- € an den Leistungen der Pflege, die auch in der besonderen Wohnform erbracht werden. Dieser Betrag wird von der Pflegekasse an den Träger der Eingliederungshilfe gezahlt.

Für die leistungsberechtigte Person gibt es die Möglichkeit, Pflegeleistungen (z.B. anteiliges Pflegegeld, Entlastungsbetrag) von der Pflegekasse zu erhalten, wenn diese z.B. über das Wochenende oder im Urlaub bei Angehörigen verweilt. Dies ist bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen.

Was ist zu erledigen?

Überprüfung der Aufgabenkreise als rechtliche Betreuung

Die Aufgabe von rechtlichen Betreuungen besteht darin, Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen. D.h., dass der Mensch mit Behinderung, soweit es ihr/ihm möglich ist ihre/seine Rechtsgeschäfte, wozu auch die Beantragung von Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen gehören, möglichst selbstständig besorgen kann.

Die Unterstützung variiert je nach Bedarf und kann bis hin zur stellvertretenden Übernahme durch Sie reichen. Dabei kommt es jedoch auf den jeweiligen Aufgabenkreis an, der in Ihrer Betreuungs-urkunde vermerkt ist.

Für die Erledigung folgender Schritte könnten u.a. diese Aufgabenkreise wichtig sein:

- Vermögenssorge (Kontoeinrichtung und Geldverwaltung)
- Vertretung gegenüber Behörden (Antrag auf Grundsicherungsleistungen und Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe)
- Wohnungsangelegenheiten/ Aufenthaltsbestimmungsrecht (Abschluss Wohn- und Betreuungsvertrag)

Ein Girokonto einrichten

(sofern bisher kein eigenes Konto vorhanden ist)

Jede leistungsberechtigte Person benötigt ein eigenes Girokonto bei einer Bank.

Es wird verwendet, um

- die Auszahlung der Grundsicherung oder des Wohngeldes,

- die Auszahlung des Werkstattentgeltes,
- die Auszahlung der Rente,
- die Begleichung der Kosten bei der Ev. Stiftung Hephata Wohnen für den Sachaufwand zur Verpflegung und Haushaltsführung,
- die Begleichung der Kosten bei der Ev. Stiftung Hephata für die Kosten der Unterkunft und Heizung,
- die Rücklagenbildung zur Anschaffung von Kleidung, Urlauben etc. oder sonstigen Anschaffungen zu ermöglichen.

Welche Unterlagen benötigen Sie dafür?

Sie benötigen den Personalausweis der von Ihnen vertretenen Person, einen Nachweis der Befreiung von der Ausweispflicht oder die Bestellungsurkunde.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen

Wer als Mensch mit Behinderung nicht aus ihrem/seinem eigenen Einkommen oder Vermögen die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufbringen kann, hat zumeist einen Anspruch auf Grundsicherung.

Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII setzt voraus, dass entweder eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt oder das Renteneintrittsalter überschritten ist (z. Z. älter als 65 Jahre).

Liegt eine dauerhafte Erwerbsminderung nicht vor, kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII bezogen werden. Der Höhe nach unterscheiden sich die Leistungen im Wesentlichen nicht.

Das Grundsicherungsamt prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dabei kann es z.B. bei Bezieher*innen einer Rente wegen Erwerbsminderung (z.B. nach 20 Jahren Tätigkeit in einer WfbM) dazu kommen, dass wegen der Höhe der Rente kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. In diesen Fäl-

len ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht. Hierzu ist ein Antrag bei der zuständigen Wohngeldstelle des Sozialamtes zu stellen.

Was müssen Sie beachten?

Sie müssen beim zuständigen Sozialamt (Stadt oder Kreis) einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Achtung: es ist das Sozialamt zuständig, wo die/der Betreute seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte, **bevor** sie/er in einer „besonderen Wohnform“ oder, im alten Sprachgebrauch, in einer „stationären Einrichtung“/„Betreuungseinrichtung“ gelebt hat.

Beispiel 1: Max Mustermann hat bei seinen Eltern in Remscheid gelebt, bevor er nach Essen in eine besondere Wohnform (ehemals stationäre Einrichtung / Betreuungseinrichtung) gezogen ist. Damit ist das Sozialamt Remscheid zuständig, da Remscheid der gewöhnliche Aufenthaltsort bis zum Auszug war.

Beispiel 2: Lisa Lustig lebt in einer besonderen Wohnform in Berlin und zieht nun wieder in die Nähe ihrer Familie. Die Familie wohnt in Wuppertal, wo Frau Lustig auch bis zu ihrem Umzug nach Berlin gelebt hat. Frau Lustig selbst zieht in eine besondere Wohnform nach Bergisch Gladbach.

Auch hier ist das Sozialamt der Stadt Wuppertal zuständig, weil dies der „gewöhnliche Aufenthalt“ **vor** dem Einzug in eine „Einrichtung“ war.

Welche Unterlagen benötigen Sie dafür?

*Wenn Sie bzw. Ihre/Ihr Betreute/r und die zukünftige Wohngruppe sich entschieden haben, dass ein Einzug in eine besondere Wohnform bei der Ev. Stiftung Hephata Wohnen erfolgen soll, erhalten Sie von uns eine **Mietbescheinigung** über den entsprechenden Wohnraum und dessen Kosten.*

*Einen **Vordruck für den Antrag** auf Grundsicherung erhalten Sie entweder direkt beim zuständigen Sozialamt oder auf der Internetseite der jeweiligen Kommune (Stadt oder Kreis).*

*Dem Antrag sind **Unterlagen zum Einkommen und Vermögen** (meistens die Kontoauszüge der letzten drei Monate) beizufügen.*

*Des Weiteren der **Personalausweis** des Menschen mit Behinderung (Antragsteller).*

Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen

Es ist möglich, dass Ihre/Ihr Betreute/r aufgrund einer besonderen Lebenssituation höhere Leistungen erhält als andere Leistungsberechtigte.

Der § 30 SGB XII nennt hierbei verschiedene Mehrbedarfe u.a.:

- Mehrbedarf wegen **gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung** in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder Tagesstruktur außerhalb der besonderen Wohnform.
 - **Hinweis:** *Darüber benötigen Sie eine **Bescheinigung**, wenn Ihre/Ihr Betreute/r an dem Mittagessen in der Werkstatt oder in einer vergleichbaren Tagesstruktur teilnimmt.*

- Mehrbedarf für Mobilität erhält, wer in seinem Schwerbehindertenausweis das **Merkzeichen „G“ oder „aG“** vermerkt hat. Dabei werden 17 % mehr auf den Regelsatz bezahlt.
- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger/spezieller Ernährung kann gegen Vorlage eines **ärztlichen Attests** gewährt werden.

Grundsätzlich gilt, dass alle Mehrbedarfe schriftlich beim Sozialamt, bei dem Sie auch die Grundsicherung beantragen, eingereicht werden müssen.

Darüber hinaus gibt es auch sogenannte atypische Bedarfe.

Beispielsweise, wenn Leistungsberechtigte ihre Kleidung aufgrund ihrer Beeinträchtigung zerreißen oder stark

strapazieren und diese dementsprechend schneller verschlissen oder unbrauchbar ist.

Anderes Beispiel: wenn Leistungsberechtigte aufgrund der Beeinträchtigung Möbel oder andere Gegenstände regelmäßig beschädigen.

Diesbezüglich kommen sowohl Leistungen der Sozialämter als auch Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht. Hierzu können Sie sich von den jeweiligen Ämtern beraten lassen.

Einmalige Bedarfe zur Ausstattung der persönlichen Räumlichkeiten können ebenfalls beantragt werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Menschen mit Behinderung, die **bisher keine** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, müssen diese beim Träger der Eingliederungshilfe **erstmalig** beantragen.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft dann die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und ermittelt den individuellen Bedarf. Hierzu dient das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren, zu dem je nach Bedarf auch die zuständige Pflegekasse oder das zuständige Sozialamt einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Bedarfe dient das sogenannte **BEI_NRW (BedarfsErmittlungsInstrument Nordrheinwestfalen)**.

Dieses Instrument dient der Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Ihre/Ihren Betreute/n und beschreibt, welche (Fach)Leistungen notwendig sind. Die Ermittlung der Bedarfe erfolgt dabei nicht ausschließlich durch den Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch durch beauftragte Beratungsanbieter wie z.B. der örtlichen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen (KoKoBe).

Idealerweise haben Sie dort bereits einen BEI_NRW erstellen lassen und bringen ihn zum Erstgespräch bei uns mit. Sollte dies nicht der Fall sein, unterstützt Sie unser Kundenmanagement hierbei.

Was wird für einen Erstantrag benötigt?

In Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen der Person mit Behinderung, die Unterstützung beantragen möchte, sind folgende Informationen wichtig und entsprechende Unterlagen daher erforderlich:

- **Informationen zum aktuellen Wohnort** bzw. dem Aufenthalt in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung.
- Informationen und **Nachweise zur Behinderung** bzw. Teilhabe-einschränkung: Es sind fachärztliche Nachweise der Erkrankung erforderlich, möglichst mit Angabe des sogenannten ICD10-Codes, einer Fachsystematik zur Kategorisierung von Erkrankungen.

Bitte fügen Sie dem Antrag vorliegende **fachärztliche Unterlagen**, Gutachten, Arztbriefe oder Entlassbriefe zu der vorliegenden Erkrankung bzw. Behinderung bei. Ebenfalls hilfreich sind **Pflegekas-senbescheide** und **Gutachten** des **Medizinischen Dienstes** der Krankenkassen (MDK), Informationen zu sonstigen **Leistungen der Pflegekasse** sowie Nachweise zu bereits erfolgten oder anstehenden medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitationsmaßnahmen, wie zum Beispiel Kuren oder Entwöhnungen.

- Ein **Schwerbehindertenausweis**, wenn bereits vorhanden.

- Ein ausgefüllter Bogen des Bedarfs-ermittlungsinstruments **BEI_NRW**, wenn bereits vorhanden.
- Leistungen der Eingliederungshilfe können deutsche Staatsbürger erhalten und bestimmte Gruppen von Ausländern, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten. Daher sind Informationen und **Nachweise zur Staatsangehörigkeit** erforderlich (Personalausweis, Pass, Aufenthaltserlaubnis, etc.).
- **Bestellungsurkunde** des rechtlichen Betreuers bzw. der Betreuerin.

In Bezug auf die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** werden für die Bearbeitung des Antrags folgende Unterlagen benötigt:

- **Antragsformular** (Derzeit wird das Formular für einen Eingliederungshilfeantrag entwickelt. Bis dies zur Verfügung steht, kann der Sozialhilfegrundertrag verwendet werden - siehe Homepage der Landschaftsverbände).
- **Wohn- und Betreuungsvertrag** (WBVG-Vertrag)
- **Bescheid über Sozialhilfeleistungen**: Wer bereits Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, in besonderen Lebenslagen oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhält, legt bitte den entsprechenden Bescheid bei.

- **Einkommenssteuerbescheid** des Vorjahres: Ob jemand einen Beitrag für seine Unterstützung leisten muss, hängt von der Art und der Höhe des Einkommens ab. Dies geht aus dem Einkommenssteuerbescheid hervor.
- **Weitere Einkommens- und Vermögensnachweise**

Siehe auch:

www.lvr.de und www.lwl.org

Unter der Rubrik „Soziales“ gelangen Sie zu weiteren Informationen.

Menschen mit Behinderung, die **bereits** Eingliederungshilfe **beziehen** (beispielsweise, weil sie schon jetzt in einer besonderen Wohnform leben oder ambulant betreut werden), müssen keinen neuen Erstantrag stellen. Da sich der Bedarf aber durch den Umzug gegebenenfalls verändert, ist der Bedarf neu zu ermitteln im Rahmen des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens.

Nach der Feststellung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes Ihres/Ihrer Betreuten erhalten Sie darüber vom Träger der Eingliederungshilfe einen Bewilligungsbescheid (in der Regel für zwei Jahre).

Eine Beteiligung an den Kosten ist für die leistungsberechtigte Person selbst nur erforderlich, wenn die im SGB IX geregelten Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden. Im Vergleich zur Sozialhilfe sind diese deutlich höher. Es kommt dabei allein auf das Einkommen/Vermögen der leistungsberechtigten Person selbst an (Einkommensgrenze bis ca. 1.900 Euro brutto monatlich, Vermögensgrenze ca. 57.000 Euro, Stand 2020). Der Unterhalt durch Angehörige entfällt fast vollständig, bis auf wenige Ausnahmen bei sehr gut verdienenden Eltern oder Kindern (ca. 100.000 Euro steuerpflichtiges Einkommen, Stand 2020). Weitere Hinweise zu der Berücksichti-

gung von Einkommen und Vermögen finden Sie unter den auf Seite 13 genannten Links.

Der Träger der Eingliederungshilfe muss den Antrag gem. §§ 14,15 SGB IX innerhalb einer kurzen Frist bearbeiten und darüber entscheiden. Grundsätzlich beträgt die Frist zur Bearbeitung drei Wochen. Ist die Beteiligung weiterer Leistungsträger (z.B. die Krankenkasse zur medizinischen Reha) erforderlich, verlängert sich die Frist auf maximal zwei Monate. Ist ein Gutachten zur Feststellung des Bedarfs erforderlich, muss die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen werden.

Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) abschließen

Zwischen dem Menschen mit Behinderung und uns als Leistungserbringer der besonderen Wohnform muss ein sogenannter Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) abgeschlossen werden. Darin wird vertraglich geregelt, welche Leistungen von uns erbracht werden und was diese Leistungen kosten.

Der WBVG-Vertrag beinhaltet folgende Leistungen:

- Die zu erbringenden Unterstützungsleistungen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe)
- Die Überlassung von Wohnraum und die damit verbundenen Betriebskosten (Wohnraumüberlassungsvertrag)
- Den Sachaufwand zur Verpflegung und Haushaltsführung (Leistungspaket)

Überweisung für das Wohngeld und Leistungspaket sicherstellen

Sie können Daueraufträge einrichten oder uns für die jeweiligen Posten ein separates Lastschriftmandat erteilen.

Für das Wohngeld (Kosten der Unterkunft) können Sie beim Sozialamt eine Direktüberweisung an uns beantragen (§ 35 Absatz 1, 43a Abs. 3 SGB XII).

Das Entgelt für die Fachleistungen wird bei entsprechender Bewilligung direkt vom Träger der Eingliederungshilfe an uns überwiesen.

Weitere Beratungshilfen

LVR

www.lvr.de

LWL

www.lwl.org/de/LWL/Soziales/Portal/

Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung

Für eine erste Kontaktaufnahme und eine mögliche Terminvereinbarung wenden Sie sich an die Fallmanagerin oder den Fallmanager, die oder der für Ihren Wohnort zuständig ist. Die richtige Ansprechperson finden Sie im Regionalen Ansprechpartnerverzeichnis .

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Unter www.teilhabeberatung.de finden Sie Informationen sowie Kontaktdaten zu den einzelnen Beratungsstellen der jeweiligen Kommunen.

KoKoBe

Ansprechpartner der örtlichen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen finden Sie ebenfalls auf der Homepage des LVR bzw. LWL.

Betreuungsvereine

Diese beraten ebenfalls zum BTGH. Betreuungsvereine finden Sie im Internet auf den Seiten der jeweiligen Kommunen.

Checkliste BTHG - besondere Wohnform

- Girokonto eröffnen
- Grundsicherung beantragen
- Belege für Mehrbedarfe beschaffen
- Bedarf Erstausstattung Möblierung beantragen
- Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen
- Einstufung Pflegegrad prüfen
- Zahlung des Wohnentgelts Miete sicherstellen
- Zahlung des Sachaufwands (Leistungspaket) sicherstellen
- Ggfs. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen bzw. veränderten Bedarf melden
- Ggfs. Wohngeld beantragen

Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Broschüre nur allgemeine Hinweise geben können. Bei individuellen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die bekannten Ansprechpartner in der Ev. Stiftung Hephata oder an das zuständige Sozialamt.

Ansprechpartner in der Evangelischen Stiftung Hephata

Bundesteilhabegesetz (BTHG)-Referat

Carmen Hintze

carmen.hintze.bthg@hephata-mg.de

Telefon: 02161-246 1779

Marion Splitek

marion.splitek.bthg@hephata-mg.de

Telefon: 02161-246 1778

Kundenmanagement

kundenmanagement@hephata-mg.de

Telefon: 02161-68 46 10



HEPHATA

wohnen

HEPHATA. *unternehmen mensch.*

Evangelische Stiftung Hephata
Wohnen gGmbH
Hephataallee 4
41065 Mönchengladbach

www.hephata-wohnen.de